

26. Abgeordneter
**Burkhard
Lischka**
(SPD)
- Trifft es zu, dass im Bundesministerium der Justiz der ehemalige Leiter der Abteilung Strafrecht, Josef Schafheutle, sowie der zuständige Referatsleiter, Eduard Dreher, Gesetzesänderungen zur Wiedereinführung einer Wehrgerichtsbarkeit geplant haben, die mit rechtsstaatlichen Grundsätzen unvereinbar

sind und hierbei eine „Wehrstrafrechtskommission“ eingesetzt haben, von denen sich mindestens drei Mitglieder im Zuge der Beratungen der Kommission für die Wiedereinführung der Todesstrafe eingesetzt haben (vgl. DER SPIEGEL 01/2012, Wellen der Wahrheiten, S. 32, 37 f.)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Max Stadler vom 1. Februar 2012

Das Bundesministerium der Justiz (BMJ) hat sich in der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit eingehend bemüht, die aufgeworfenen Fragen intern aufzuklären. Ob die im BMJ früher erfolgten Arbeiten im Zusammenhang mit dem Aufbau einer Wehrstrafgerichtsbarkeit auf den ehemaligen Leiter der Strafrechtsabteilung Dr. Josef Schafheutle und den späteren Ministerialdirigenten Dr. Eduard Dreher als zuständigen Referatsleiter zurückgingen und hierzu ebenfalls eine „Wehrstrafrechtskommission“ seitens des Ministeriums eingesetzt wurde, bei deren Beratungen sich einige Mitglieder im Rahmen der Kommissionsarbeiten für die Wiedereinführung der Todesstrafe aussprachen, konnte jedoch auch nach Vorlage vom Bundesarchiv ausgewählter Akten nicht geklärt werden. Die Beantwortung der Frage bedürfte einer vertieften rechtshistorischen Aufarbeitung. Die von der Bundesministerin der Justiz am 11. Januar 2012 – mit dem Ziel einer fundierten historischen Aufarbeitung von personellen und inhaltlichen Kontinuitäten – eingesetzte „Unabhängige wissenschaftliche Kommission beim Bundesministerium der Justiz zur Aufarbeitung der NS-Vergangenheit“ wird auf diese Thematik hingewiesen.

27. Abgeordneter **Burkhard Lischka** (SPD) Wenn ja, wie bewertet die Bundesregierung diesen Vorgang?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Max Stadler vom 1. Februar 2012

Auf die Antwort zu der Frage 26 wird verwiesen. Die Bundesregierung fördert die internationale Verbreitung des ausnahmslosen Verbots der Todesstrafe. Bei der im Jahr 1949 erfolgten Abschaffung der Todesstrafe durch Artikel 102 des Grundgesetzes handelt es sich um eine „Entscheidung von großem staats- und rechtspolitischen Gewicht. Sie enthält die Bekenntnis zum grundsätzlichen Wert des Menschenlebens und zu einer Staatsauffassung, die sich in betontem Gegensatz zu den Anschauungen eines politischen Regimes stellt, dem das einzelne Leben wenig bedeutete und das deshalb mit dem angemessenen Recht über Leben und Tod des Bürgers schrankenlosen Missbrauch trieb“ (BVerfGE 18, S. 112, 117). Außerdem hat sich die Bundesrepublik Deutschland – wie fast alle anderen europäischen Staaten – durch das 6. und das 13. Zusatzprotokoll zur Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten verpflichtet, die Todesstrafe abzuschaffen, und zwar namentlich auch in Kriegszeiten oder bei unmittelbarer Kriegsgefahr.

28. Abgeordneter
Burkhard
Lischka
(SPD)
- Gründen die später gefertigten „Schubladengesetze“ des BMJ zu dieser Thematik auf den Vorarbeiten dieser Kommission?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Max Stadler vom 1. Februar 2012

Im Zusammenhang mit den früheren Aktivitäten des BMJ zum Aufbau einer Wehrstrafgerichtsbarkeit wurde auch eine „Vorschriftensammlung der Wehrjustiz“ erstellt, in der u. a. „vorläufige Referentenentwürfe“ enthalten waren für

- ein Gesetz „zum Schutz der Landesverteidigung“, Stand: 15. August 1975,
- ein Gesetz „über die Grundlagen der Wehrjustiz und den Wehrjustizdienst in einem Verteidigungsfall“ („Wehrjustizgesetz (WJG)“), Stand: 30. März 1976,
- ein Gesetz „über die Verfassung und das Verfahren der Wehrstrafgerichte in einem Verteidigungsfall“ („Wehrstrafgerichtsordnung – WStGO“), Stand: 17. März 1977,
- ein „Einführungsgesetz zur Wehrstrafgerichtsordnung (EG WStGO)“, Stand: 1. Oktober 1976.

Nach dem derzeitigen Kenntnisstand der Bundesregierung kann – vorbehaltlich einer erforderlichen vertieften rechtshistorischen Aufarbeitung – nicht ausgeschlossen werden, dass diese Entwürfe ebenfalls Vorarbeiten einer „Wehrstrafrechtskommission“ berücksichtigen.

29. Abgeordneter
Burkhard
Lischka
(SPD)
- Sind diese Gesetzentwürfe Grundlage praktischer Übungen des für die Wehrgerichtsbarkeit vorgesehenen Personals gewesen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Max Stadler vom 1. Februar 2012

Die in der „Vorschriftensammlung der Wehrjustiz“ enthaltenen Gesetz- und Verordnungsentwürfe dienten als Grundlage für eine Reihe von Informationstagungen und Übungen der früher im Aufbau begriffenen Wehrstrafgerichte und verdeutlichen insoweit den Stand der damaligen Planungen.